

R E G L E M E N T

**ÜBER DIE ORGANISATION UND
DURCHFÜHRUNG
DER KONTROLLE VON FEUERUNGSANLAGEN**

(Feuerungsreglement)

vom 29. Januar 2002

Verteiler:

- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung
- Umwelt-Kommission
- Feuerungs-Kontrolleur

Stand: 29. Januar 2002

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>SEITE</u>
A. <u>ALLGEMEINES</u>	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Vollzug	3
B. <u>ZUSTÄNDIGKEITEN</u>	
Art. 3 Verantwortliche Amtsstelle	4
Art. 4 Organisation	4
Verantwortungs-Bereich:	
Art. 5 1. Umweltkommission	4
Art. 6 2. Feuerungskontrolleur	4
Art. 7 Kontrollheft	5
C. <u>KOSTEN, GEBÜHREN UND ENTSCHÄDIGUNG</u>	
Art. 8 Grundsatz	5
Gebühren	5
Inkasso	5
D. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
Art. 9 Beschwerde	5
Art. 10 Inkrafttreten	5
Genehmigungsvermerke	6
<u>ANHANG</u>	
Gebühren	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf, gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
- die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 sowie
- die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971

b e s c h l i e s s t :

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

Zweck

Art. 2

¹Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt.

Vollzug
1.
Vollzugsmodell

²Für den Vollzug sind im weiteren folgende Vorschriften massgebend:

2. Vorschriften

a) Die Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).

b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn

Ferner sind zu beachten:

c) Die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase der Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas;

d) Die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;

e) Die neuste BUWAL-Liste über typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;

f) Das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;

g) Die Empfehlungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz (AfU).

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

	Art. 3
Verantwortliche Amtsstelle	Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Umweltkommission bezeichnet. Sie wählt einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis“, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die Umweltkommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL- und AfU-Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug.
	Art. 4
Organisation	Die Umweltkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in Art. 2 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.
	Art. 5
Verantwortungsbereich 1. Umweltkommission	Die Umweltkommission ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung und Ueberwachung der Feuerungskontrolle; b) Ankündigen der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag usw.); c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.
	Art. 6
2. Feuerungskontrolleur	Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> a) Aus- und Weiterbildung; b) Ueberprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen; c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes; d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug; e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus; f) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses; g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen; h) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Händen der Umweltkommission; i) Einzug der Gebühren; j) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes; k) Führen der Datei.

Art. 7

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

Kontrollheft

C. KOSTEN, GEBÜHREN UND ENTSCHÄDIGUNG

Art. 8

Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip und dem Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 1999 kostendeckend den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Die Gebühren sind in der Gebühren- und Beitragsordnung der Einwohnergemeinde Neuendorf vom 28. März 1996 festgehalten. Die Differenz zwischen Gebühr und des Entschädigungsansatzes für den Kontrolleur ist für die Aufwendungen des Kantons, der Gemeinde und der Umweltkommission gerechnet. Sie ist Ende Heizperiode zwischen Kontrolleur, Gemeinde und Kanton abzurechnen. Der Kontrolleur erhebt die Gebühr im Rahmen seiner Feuerungskontrollen.

Grundsatz

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9

¹ Gegen Verfügungen der Umwelt-Kommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerde

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

Art. 10

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Inkrafttreten

² Es ersetzt dasjenige vom 1. Februar 1993.

- - - - -

Genehmigt vom Gemeinderat am 5. November 2001

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Januar 2002

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

P. Stöckli

Dollinger